Friedensschluß zu Nymwegen, der auch den Kurfürsten nöthigte, seinen Frieden zu machen. Erst die maßlosen Reunionen Ludwigs hoben die Zerwürfnisse Friedrich Wilhelms mit den Niederlanden. Die hierher gehörigen Actenstücke füllen Abschnitt 7—9. Ein kurzer Anhang enthält einzelnes aus den Jahren 1687—88 über die Stellung des Kurprinzen ꝛc.

F. V.

Droysen, Joh. Gust., Das Testament des großen Kurfürsten. Des V. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften No. II. 8. Leipzig 1866, S. Hirzel.

An die letzten Jahre des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg knüpfte sich nach der bisher gangbaren Meinung die unerfreuliche Erscheinung, daß dieser Begründer der Größe des brandenburgisch-preußischen Staates, im Widerspruch mit den von seinen Vorfahren aufgestellten Hausverordnungen und seinen eigenen Regierungsgrundsätzen, in seinem Alter sich von seiner zweiten Gemahlin Dorothea von Holstein bereden ließ, zu Gunsten von deren Söhnen ein Testament zu errichten, welches die mit Mühe angebahnte Staatseinheit durch neue Erbtheilungen aufzuheben drohte.

Es ist Droysens Verdienst diese auf Hörensagen und späterer Aufzeichnung von unzuverlässiger Hand beruhende Ueberlieferung an den erhaltenen Acten geprüft und die Absichten des Kurfürsten bei seinen letztwilligen Verfügungen ins klare gesetzt zu haben. Daraus ergiebt sich die Thatsache, daß Friedrich Wilhelm nicht erst auf Betrieb seiner zweiten Gemahlin an eine Ausstattung jüngerer Söhne mit Land gedacht, sondern schon bei Lebzeiten seiner ersten Gemahlin Luise von Oranien, und zwar aus ganz bestimmten politischen Erwägungen, und daß gerade sein letztes Testament in der Fürsorge, die Erbtheile der jüngeren Brüder dem regierenden Kurfürsten unterzuordnen, weiter geht als alle früheren.

Aus der längeren Reihe von letztwilligen Verfügungen des Kurfürsten, über welche Droysen uns belehrt, heben wir die Testamente von 1664, 1680 und das letzte von 1686 als die wichtigsten heraus.

In der dispositio vom 23. März 1664 errichtete Friedrich Wilhelm, „damit das kurfürstliche Haus, welches eine Zeit her auf sehr wenigen Augen beruhet hat, ausgebreitet werde," auf den Fall seines Ablebens für seinen jüngeren Sohn Friedrich eine Secundogenitur. Dieser sollte das Fürstenthum Halberstadt mit dem Amte Egeln erblich in männ-

licher Linie erhalten, mit fürstlicher Landeshoheit, Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen: aber er und seine Nachkommen sollten in ihren Votis sich mit dem regierenden Kurfürsten conformiren, ohne dessen Wissen und Willen sich in keinen Krieg einlassen, dagegen ihm in seinen Kriegen Heeresfolge, Einquartirung, freie Werbung und Contribution gewähren.

Dieses Testament erhielt kaiserliche Bestätigung und ward von den deßhalb berufenen halberstädtischen Ständen genehmigt. Ein Nachtrag vom 28. Nov. 1664 bestimmte für den Fall, daß dem Kurfürsten außer dem Kurprinzen Karl Emil und dem Markgrafen Friedrich noch ein dritter Sohn beschert werde, für diesen die Herrschaften Lauenburg nnd Bütow, in gleicher Weise, wie Friedrich Halberstadt erhalten. Würden noch mehr Söhne nachgeboren, so sollte deren Apanage auf 10000 Thlr. erhöht werden, statt der im Geraischen Hausvertrage bestimmten 6000 Thlr. Ein dritter Sohn, Ludwig, wurde dem Kurfürsten im Jahre 1666 geboren. Den Grundsatz die kurfürstlichen Lande bei einander zu halten, und außer den gemachten Dotationen für die drei Brüder und deren Erben keine weiteren zu machen, sondern jüngere Brüder fortan nur mit Apanagen auszustatten, empfahl Friedrich Wilhelm seinem Sohne und Nachfolger nochmals ausdrücklich in der „väterlichen Vermahnung" vom 19. Mai 1667.

Am 18. Juni 1667 starb die Kurfürstin Luise, ein Jahr nachher vermählte sich der Kurfürst von neuem mit Dorothea von Holstein, welche ihm vier Söhne gebar. Diese Fürstin ist vielfach auf das boshafteste verleumdet worden, aber mit Recht durfte man ihr nachsagen, daß sie den Vortheil ihrer Söhne und ihren eigenen übereifrig wahrnahm. Es gelang ihr bald den Kurfürsten dem ausgesprochenen Grundsatze, mit Dotationen für seine jüngeren Söhne inne zu halten, abwendig zu machen. Je nachdem der zweiten Ehe neue Söhne entsprossen, wurden neue Anordnungen getroffen ihnen Land und Leute zuzutheilen, „weil zur Aufnahme und Ehre des kurfürstlichen Hauses daran gelegen sei, daß die jüngeren Prinzen auch ihren hinreichenden Unterhalt haben." Auch das Witthum der Kurfürstin ward einmal über das andere beträchtlich erhöht. In diesen Verfügungen zeigt sich die Schwäche des Familienvaters, der um jedem Kinde ein gebührendes Theil zuzuwenden das Haus schwächt, dem nur durch Zusammenhalten des Erbes dauernder Bestand gesichert wird. Dagegen erkennen wir den Staatsmann wiederum in den Beschränkungen, durch welche er die Seitenlinien dem Oberhaupte des Hauses, dem Kur-

fürsten, unterordnet. Dieß geschieht in dem Testamente von 1680 und mehr noch in dem letzten von 1686.

Das im Januar 1680 concipirte, am 18. Mai 1681 vollzogene Testament bezeichnet den Kurprinzen Friedrich — denn Karl Emil war im Jahre 1676 verstorben — ausdrücklich als Universalerben und bestimmt für die fünf jüngeren Söhne Dotationen, nämlich für Ludwig (aus der ersten Ehe) Minden, für Philipp Wilhelm Halberstadt, für Albrecht Friedrich Ravensberg, für Karl Philipp Naugardt mit Massow, Lauenburg und Bütow, Draheim; endlich für Christian Ludwig das Amt Egeln und die Expectanz des Heermeisterthums zu Sonnenberg. Für diese Fürstenthümer ist der Kurfürst Kriegsherr ganz in dem Umfange wie das Testament von 1664 für Halberstadt anordnete, einschließlich des Rechtes Contributionen auszuschreiben. Dem Markgrafen zu Minden und Halberstadt verbleibt für ihre Fürstenthümer Sitz und Stimme auf dem Reichstage, aber der kurfürstliche Gesandte vertritt sie und ihr Votum muß stets dem kurfürstlichen conform sein: sie beschicken die Kreistage — und diese auch der Markgraf zu Ravensberg — aber sie sollen „ihre Räthe da nicht anders instruiren als wie der Kurfürst für des kurfürstlichen Hauses Bestes befindet.“ Für die Regierung ward bestimmt, „daß die Räthe und Diener dergestalt in den Pflichten und Eiden der Markgrafen stehen sollen, daß überall nichts befohlen oder gethan werde, was zu des kurfürstlichen Hauses Präjudiz und Nachtheil gereichen könnte.“

Das Testament vom 16. Januar 1686 ist im ganzen dem früheren conform, aber es fügt noch die Beschränkung hinzu, daß die Markgrafen mit Vorwissen und Beirathen des Kurfürsten Räthe und Beamte annehmen und entlassen mögen. In dem früheren, während der Entzweiung mit dem Kaiser und den Generalstaaten errichteten Testament war der König von Frankreich zum Executor bestellt; in diesem wurde der Kaiser zum Executor gesetzt, der es am 10. April 1686 confirmirte. Wir sehen, daß es schließlich im wesentlichen darauf hinauskam, den jüngeren Söhnen die „Ein- und Aufkünfte“ der genannten Lande zu fürstlichem Haushalte sicher zu stellen; der Gefahr die Kraft seines Hauses durch Landtheilungen zu zerbröckeln, wie die Häuser von Sachsen und andere gethan, glaubte Kurfürst Friedrich Wilhelm vorgebeugt zu haben.

Das Testament des großen Kurfürsten trat nicht in Kraft. Markgraf Ludwig starb noch vor dem Vater. Zwischen dem Kurprinzen und

seinen Eltern wuchs die Entzweiung, und das Mißtrauen desselben gegen das Testament, dessen Wortlaut er nicht kannte, ward durch fremde Einflüsterungen genährt. Hierherein spielen die Ränke des kaiserlichen Gesandten Baron Fridag von Gödens, der seinen Zweck erreichte, durch falsche Vorspiegelungen von dem Kurprinzen den Revers über die Rückgabe von Schwiebus an Oesterreich zu erschleichen. Nach des Vaters Tode forderte Kurfürst Friedrich III von seinen Geheimenräthen Gutachten, ob das Testament gehalten werden könne oder nicht, und auf Grund derselben cassirte er es als mit den Hausgesetzen in Widerspruch stehend. Die verwittwete Kurfürstin starb im nächsten Jahre: mit seinen Stiefbrüdern, für welche der als Testamentsexecutor verordnete Kaiser nichts that, fand sich Friedrich III einige Jahre später gütlich und freigebig ab.

Droysen untersucht nicht, ob die von dem großen Kurfürsten getroffenen Verfügungen in Widerspruch mit den Hausgesetzen und wider das Staatsinteresse waren: er meint, man könne über das eine wie andere vielleicht zweifeln. Wir glauben beide Fragen bejahen zu müssen. Denn mit aller Fürsorge des Testators, den jüngeren Linien keine Souverainetät zu gewähren, war doch die Reibung der verschiedenen Höfe und die Lähmung der obersten Regierungsgewalt in Gesetzgebung und Verwaltung selbst beim besten Willen nicht zu vermeiden; und wenn die Kurfürsten in den folgenden Generationen das System der Landaustheilungen an jüngere Söhne fortsetzten, ward allmählich die Hausmacht an der Wurzel angegriffen. Der Geraer Hausvertrag hatte, indem er von der kurfürstlichen Linie die Landtheilungen ausschloß und den jüngeren Söhnen nur Apanagen gewährte, einen staatbildenden Grundsatz zur Geltung gebracht. Dem Bedenken, daß 6000 Thlr. jährlich für einen jüngeren Markgrafen zu wenig seien, ließ sich durch Erhöhung der Apanage gemäß den sich ändernden Zeitverhältnissen abhelfen, ohne daß der Hausvertrag darum in seinem Wesen angegriffen wurde.

Droysens Abhandlung ist lehrreich durch die urkundlichen Mittheilungen über den Inhalt der verschiedenen Testamente; ein nicht geringeres Interesse gewährt sie durch die Erläuterung der Umstände, unter denen sie abgefaßt wurden und die Aufklärung der Intriguen, auf welche auswärtige Höfe bei Gelegenheit der Spannung im kurfürstlichen Hause ausgiengen. In Betreff des kurfürstlichen Reverses über Schwiebus werden wichtige Aufschlüsse gegeben. Ueberhaupt sind eine Menge einseitiger und

gefälschter Berichte, welche später in Umlauf gesetzt wurden, auf den Thatbestand zurückgeführt. So bietet diese Schrift nach allen Seiten hin wichtige Beiträge zur Kenntniß jener Zeit und bildet eine wesentliche Ergänzung zu dem jüngst erschienenen Bande von Droysens Geschichte der preußischen Politik.

Arnold Schaefer.